

<b>Zeitschrift:</b>	Mitteilungen aus dem Gebiete der Lebensmitteluntersuchung und Hygiene = Travaux de chimie alimentaire et d'hygiène
<b>Herausgeber:</b>	Bundesamt für Gesundheit
<b>Band:</b>	25 (1934)
<b>Heft:</b>	1
<b>Artikel:</b>	Zum Ausbau der praktischen Lebensmittelkontrolle
<b>Autor:</b>	Schenk, Carl
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-983250">https://doi.org/10.5169/seals-983250</a>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 22.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Verkehr zu bringen. Zum Schutze der besseren Sorten, die diese Bezeichnung verdienen, ist auch eine solche unrichtige Bezeichnung für geringere Weine zu beanstanden.

Damit komme ich zum Schlusse meines Referates. Es freut mich sehr, dass mir Gelegenheit geboten war, Sie in unsere Weinberge einzuführen und Sie mit all den Eigen- und Verschiedenartigkeiten etwas vertraut zu machen.

Vielleicht ist es mir gelungen, Ihre freundliche Aufmerksamkeit für unsere Weinberge noch zu vermehren, für diese Weinberge, auf die wir Walliser berechtigten Stolz haben, die uns das Andenken unserer Ahnen bewahren, die zu uns reden wie ein Lobgesang auf die Arbeit, auf die unvertilgbare Liebe zur Scholle und zu unserem Heimatlande.

## Zum Ausbau der praktischen Lebensmittelkontrolle.

Von Dr. CARL SCHENK, Interlaken.

Dass unsere Zeit eine Krise, die ihresgleichen sucht, durchlebt, braucht kaum noch ausgesprochen zu werden. Notwendig aber ist es, einzusehen: dass diese Krise nicht nur Angelegenheit der Wirtschaft ist, dass wir Wirtschaft vom Geistigen und Seelischen getrennt haben und wir keine Einheit des Lebens und Geistes mehr zu erkennen vermögen. — Alles ist in Fluss, es gärt, es brodelt und kreist wie in einem Fass mit Gärmost; schon scheiden und kristallisieren Dinge aus, deren Wegfallen wir mehr oder weniger begrüssen; die bange Frage ist indes die: Wie wird der Jungwein aussehen?

Aller Neuordnung des individuellen und gesellschaftlichen Lebens muss eine Gesinnungsänderung vorausgehen. Wir werden zur Selbstbesinnung geführt. Alles Bestehende wird auf seine vitale Kraft hin geprüft.

Wie sieht es nun mit der Neuorientierung auf unserem Gebiete aus? Das Feld, das wir zu bearbeiten haben, gehört der Lebensmittelchemie an. Es ist dies bekanntlich ein Spezialgebiet, das als reine Wissenschaft, als Technologie oder nach physiologisch-medizinischen Gesichtspunkten oder schliesslich rein polizeilich betrieben werden kann. Das Bundesgesetz über den Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen, an dessen Durchführung wir mitzuarbeiten haben, ist seinem rechtlichen Charakter nach ein Polizeigesetz. Es ordnet also eine bestimmte Art der staatlichen Verwaltungstätigkeit.

Dem aufmerksamen Beobachter kann nun nicht entgangen sein, dass sich in den letzten Jahren in der Durchführung der Polizeigesetze eine Wandlung vollzogen hat, die der Mentalität des aufrechten Bürgers aus dem Volke, dem ja in allen Fragen schliesslich die letzte Entscheidung zu kommt, besser entspricht, als dies noch vor wenigen Jahren der Fall war. —

Ein bekannter Jurist, Oberrichter Dr. Otto Lang in Zürich hat dieser Wandlung in einer Abhandlung, betitelt: «Der Vorbeugungsgedanke in der Strafrechtspflege» treffend Ausdruck gegeben, wenn er schreibt: «Wichtiger als die Entdeckung der Tat und ihre Bestrafung ist die Verhütung des Verbrechens und die Beseitigung der Ursachen der Kriminalität. Wir müssen zielbewusster auf eine Verhütung der Vergehen hinarbeiten, so dass der Staat weniger häufig in die Lage kommt, den kostspieligen und wenig wirksamen Apparat der Strafrechtspflege in Bewegung zu setzen.» — Unsere vorgesetzte Behörde hat dies auch als richtig erkannt und die Lebensmittelinspektoren seiner Zeit angewiesen, sie möchten den Lebensmittelproduzenten und -Händlern durch Aufklärung und Belehrung an die Hand gehen.

Um diese Aufgaben richtig lösen zu können, braucht es viel Verständnis, viel Einfühlungsvermögen in die wirtschaftlichen Verhältnisse der Betroffenen. Man muss sich ja manchmal fragen, ob unsere Einstellung dem entspricht, was die Praxis von uns erwartet, und ob die Fähigkeit zur Schau des Ganzen nicht verloren gegangen sei, indem wir eben gelernt haben, fast überall nur die kleinsten Einheiten ins Auge zu fassen. Um nur ein Beispiel aus der Praxis herauszugreifen: Trotz der grossen Anstrengung zur Herstellung besserer Verhältnisse auf dem Gebiete der Milchwirtschaft ist es vielerorts noch nicht gelungen, dem vorgeschweibten Ziel wesentlich näher zu kommen. Wir stecken ja bekanntlich nicht nur in einer Preissondern auch in einer Qualitätskrise. Es ist leider — trotz Verordnungen und Reglementen — mancherorts noch nicht gelungen, einen nicht unwesentlichen Teil der Produzenten zu besserer Einsicht zu bewegen und ihnen klar zu machen, warum es so und nicht anders sein muss. — Die Menschenkenntnis sagt uns: Änderungen, die durch Gewalt bewirkt werden, haben keine Tiefe. «Mit dem Polizeistock schafft man eben keine Charaktere» erklärte kürzlich einer unserer hervorragendsten Parlamentarier. Eine wirkliche Änderung, geschweige denn tiefergreifende Umwälzung, setzt innere Reife, d. h. Bildung, Vorurteilslosigkeit, Umsicht und vor allem Einsicht voraus. Diese Einsicht gilt es zu schaffen. Der Kleinbauer, insbesondere der notleidende «Bergler», der das schwächste Glied unserer Volkswirtschaft darstellt und des besonderen Schutzes bedarf, ist — um bei dem praktischen Beispiel aus dem Gebiete der Milchwirtschaft noch kurz zu verweilen — überempfindlich geworden, weil ihm etwas zugestossen ist, was er mit dem besten Willen nicht verstehen konnte. Der einzige Weg, solche Empfindlichkeit zu beheben, liegt nicht in ihrer dauernden Schonung, sondern im gegebenen Augenblick im entschlossenen Anpacken. Die Psychoanalyse geht diesen Weg. Indem sie zunächst die Empfindlichkeit des Behandelten tunlichst schont, um ein Vertrauensverhältnis herzustellen, nimmt sie den Augenblick wahr, wo ihm die Ursachen des Zustandes ins Bewusstsein gehoben werden können, so dass er instand gerät, nun nicht mehr persönlich, sondern sachlich zu sehen. — Diese Phase,

nämlich das Bestreben, ein Vertrauensverhältnis herzustellen, hat daher dem festen Zugreifen voranzugehen; wir müssen genau zwischen den Belehrbaren, die für jede Aufklärung dankbar sind und den Unbelehrbaren, die wahrhaftig keine Rücksicht verdienen und künftighin vielleicht noch schärfer angefasst werden müssen, unterscheiden lernen.

Das schweizerische Epidemiengesetz vom Jahre 1908 und das am 1. Januar 1929 in Kraft getretene eidgenössische Tuberkulosegesetz überträgt die Belehrung des Volkes den Kantonen. Zweckmässige Belehrung ist die unerlässliche Grundlage jeglicher erfolgreicher Bekämpfung der Volksschäden. Auch das mit den genannten Gesetzen wesensverwandte Lebensmittelgesetz dient ja bekanntlich u. a. der Erhaltung der Volksgesundheit. Warum sollten wir nicht auch hier in der angedeuteten Richtung arbeiten? — Das eine tun und das andere nicht lassen!

Ein aussichtsreicher Weg, die notwendigen Kenntnisse aus dem Gebiete der Lebensmittelgesetzgebung dem Volke zu vermitteln, geht ganz gewiss durch die Schule. Bei unsren guten Schuleinrichtungen scheint dieser Weg auch der wenigst kostspielige und am leichtesten begehbar zu sein. «Man sollte in der Schule mehr Warenkunde treiben können», erklärten uns mit vollem Recht kürzlich mehrere Lehrer. — Der Konsument soll die Ware richtig einschätzen lernen; auch der Wiederverkäufer von Lebensmitteln sollte entschieden über ein gewisses Mass von Fachkenntnissen verfügen können. Erst dann werden wir unserem Ziel wieder ein gutes Stück näher sein. Gesetzliche Bestimmungen, durch Organisationen aufgestellte Reglemente können nur dann erfolgreich gehandhabt werden, sich einleben und nachhaltig auswirken, wenn nebenbei für sachverständige, wirksamste Aufklärung gesorgt wird.

In diesem Sinne erlaube ich mir, den Schweizerischen Verein analytischer Chemiker zur Mitarbeit anzurufen. Was wir anstreben, haben wir in den nachfolgenden Schlussätzen zusammenfassend dargelegt. Sie sollen nicht den Sinn haben, dass die heutige Versammlung sich schon jetzt dazu äussert, sondern unser Wunsch geht lediglich dahin, der Vorstand möchte die Anregung entgegennehmen, die Sache auf ihre praktische Durchführbarkeit prüfen und eventuell der nächsten Jahresversammlung Bericht und Antrag stellen.

Die Schlussätze lauten:

1. Der Schweizerische Verein analytischer Chemiker ergreift die Initiative zur Gründung einer Zentralstelle für Aufklärung und Belehrung in Sachen Lebensmittelgesetz.
2. Er nimmt zu diesem Zwecke Fühlung mit dem Eidgenössischen Gesundheitsamt und mit der Schweizerischen Zentralstelle für Gesundheitspflege in Zürich, um — wenn möglich — dieser Stelle, die zum Teil ähnliches, zum Teil sogar gleiches anstrebt, das Gewünschte anzugliedern.

3. Diese neu zu schaffende Unterabteilung, der als Stütze ein Arbeitsausschuss aus den Reihen unserer Mitglieder angehören sollte, stellt als Tätigkeitsprogramm vorerst folgendes auf:

- a) Anfertigung von *Lichtbilderserien*: «Das schweizerische Lebensmittelgesetz und seine praktische Nutzanwendung im Bilde» darstellend, mit kurzem Begleittext.

Die Lichtbilderserien sind den Kantonen zur Instruktion der Ortsexperten, die gemäss Gesetz unsere Tätigkeit ergänzen sollen, den hauswirtschaftlichen und landwirtschaftlichen Fortbildungsschulen, den Lehrern für Naturkunde an Oberschulen und weiteren Interessenten im Ausleihverkehr zur Verfügung zu stellen.

- b) Anlegung einer *Sammlung* von *photographischen Abbildungen* neuerer und bewährter oder auch wenig bewährter *Apparate* und *Geräte* aus dem Gebiete der Laboratoriumspraxis und der ambulanten praktischen Lebensmittelkontrolle mit kurzer Begründung der Vor- und Nachteile und wenn möglich unter Angabe von Verbesserungsvorschlägen. — Diese Sammlung, die als Orientierungsmittel über chemisch-technische Fragen einem vielfach geäusserten Wunsche zu entsprechen hätte, würde mehr internen Charakter haben und daher nur den amtlichen Funktionären der eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Lebensmittelkontrolle zur Verfügung stehen.
- c) Erstellung von *Fragebogen* für die Ortsexperten und deren Instruktion (siehe Anhang).

Diese Fragebogen bringen u. E. eine gewisse Planmässigkeit in die Nachschauen, lassen aber doch genügend Spielraum zur Berücksichtigung spezieller Verhältnisse offen. Diese Frageschemen sollen speziell den Ortsexperten beim Vorfinden von Mängeln und bei der Nachkontrolle das weitere Vorgehen erleichtern und einen möglichst reibungslosen Verkehr zwischen Kontrollbeamten und Geschäftsinhaber gewährleisten. Durch gegenseitigen Austausch der bei der Feststellung wesentlicher Mängel auszufüllenden Fragebogen liesse sich u. E. im Sinne der bundesrätlichen Verordnung vom 18. September 1931 über das Käserei- und Stallinspektionswesen und der neuen Verordnung über die Verbesserung und Einschränkung der Milchproduktion und über die Beaufsichtigung des Milchhandels und der Milchverwertung vom 28. April 1933 eine engere Zusammenarbeit zwischen den Funktionären der amtlichen Lebensmittelkontrolle, den Käserei- und Stallinspektoren und den örtlichen und genossenschaftlichen Kontrollorganen erzielen.

- d) Ausgabe von *Merkblättern*.

Sie sind als Ergänzung der Fragebogen gedacht. Mit diesem System suchen wir eine rasche und präzise Orientierung der Ortsexperten und der Gesundheitskommissionen und damit gleichzeitig eine Neubelebung

der stellenweise oft brach liegenden Tätigkeit der örtlichen Lebensmittelkontrolle auf dem Lande zu erreichen.

In diesem Sinne möchten wir den *Ausbau* der praktischen Lebensmittelkontrolle verstanden haben.

Beispiel für Fragebogen W (Wein) für die Nachschau in Hotels, Weinhandlungen, Wirtschaften.

**Lebensmittelkontrolle des Kantons Bern.**

Form. **W**

Kreis: I (Berner Oberland) Gemeinde: ..... Doppel an: .....

Geschäftsinhaber:	Gegenstand der Kontrolle:	Ort:	Datum:	Getroffene Massnahme (Probeentnahme, Beschlagnahme, Verwarnung etc.):

**Fragebogen W** (Wein) für die **Nachschau** in Hotels, Weinhandlungen, Wirtschaften.

(Ausführlicheres unter Bemerkungen)

1. Keller und Ausschanklokal.	Ordnung und Reinhaltung: ..... Temperatur- und Feuchtigkeitsverhältnisse normal? .....	Beleuchtung. .... Ventilation: .....
2. Fässer.	Wie viele im Anstich? ..... Aufschriften vorhanden? .....	Fässer schimmelfrei? ..... Festsitzende Luftfilter? ..... Abtropfuntersätze? .....
3. Hähnen.	Reinhaltung: .....	Welche Stoffe zur Weinbehandlung? .....
4. Weine.	Prüfung von Stichproben auf Aussehen, Geruch, Geschmack, Farbe und Herkunft: ..... Erfolgt der Offenausschank aus Flaschen? .....	Verwendung u. Bezeichnung der Resten? .....
5. Mängelrüge.	Liegen Klagen betr. die Qualität der Waren von Seiten des Geschäftsinhabers und der Konsumenten vor? .....	Flaschenweine vom Empfänger abgefüllt? ..... Tragen die Flaschen Original-Etiketten? .....
6. Spirituosen.	Prüfung von Stichproben auf Aussehen, Geruch und Geschmack: .....	Zustand der Körke? ..... Keine Verschnittspirituosen? .....
7. Bier.	Prüfung auf Klarheit: .....	Bezeichn. des Bieres? ..... Ausschanktemperatur? .....
8. Alkoholfreie Getränke.	Prüfung auf Aussehen, und ev. Geruch und Geschmack: .....	Bezeichn. der Alkoholfr. Getränke? ..... Originalfl. mit Garantiestreifen? .....
9. Geschirr.	Beschaffenheit: .....	Spülvorrichtung, rein, genügend? .....
10. Aufbewahrung und Beschaffenheit.	a) der Rohstoffe? ..... b) der Speisen, Konserven etc.? .....	Kühleinrichtungen? .....

11. Deklaration. Stimmen die *Angaben* auf den *Fässern, Korb-, Wein- und Buffetstand-Flaschen* mit den *Bezeichnungen* auf den *Rechnungen* und der *Weinkarte* überein? -----  
Befund der Stichproben: -----

Bemerkungen: -----

D---- Unterzeichnete (Geschäftsnehmer bzw. verantwortlicher Stellvertreter) anerkennt die Richtigkeit des Befundes und verpflichtet sich, die mit (\*) bezeichneten Mängel längstens bis ----- zu beheben.

Unterschrift des Geschäftsinhabers:  
(bzw. des verantw. Stellvertreters)

Unterschrift des Aufsichtsbeamten:

Das Vorgehen i. S. Fragebogensystem ist wie folgt gedacht: Der Ortsexperte für die örtliche Lebensmittelkontrolle nimmt wie üblich die Nachschau vor. *Der vorliegende Fragebogen dient dabei vorerst als Richtungszeiger*. Findet der Ortsexperte anlässlich der Nachschau Mängel, so wird der Fragebogen ausgefüllt, vom Geschäftsinhaber unterzeichnet und ihm ein Doppel überlassen. In gravierenden Fällen wird eine weitere Durchschrift (Nr. 3) zuhanden des kantonalen Lebensmittelinspektors des betreffenden Kreises erstellt. Letztere Stelle geht in gleicher Weise gegenüber den örtlichen Kontrollorganen vor, so dass gegenseitig eine gute Orientierung über Vorgefallenes i. S. Lebensmittelgesetz erreicht wird.

Ein besonderer Vorteil des Systems scheint u. E. der zu sein, dass der fehlbare Geschäftsinhaber durch Unterschrift verpflichtet wird (siehe Fragebogen-Fussnote), die anlässlich der Kontrolle konstatierten Mängel innert einer bestimmten, von Fall zu Fall festzusetzenden Frist zu beheben. Er erhält durch das Fragebogen-Doppel selbst Aufklärung und Mahnung.

Weitere Fragebogen:

B (Brot) für die Nachschau in Bäckereien,  
S (Spezereien) für die Nachschau in Spezereihandlungen,  
M (Milch) für die Nachschau in Milch- und Milchproduktehandlungen,  
P (Pressionen) für die Nachschau in Bierausschankstellen,  
T (Trinkwasser) für die Inspektion der Wasserversorgungen,  
sowie Proben der Merkblätter, wie sie zur Zeit im Kreis I (Berner Oberland) versuchsweise zur Anwendung gelangen, stehen Interessenten zur Verfügung.